

**Förderverein der
Meinhard-Schule e. V.**

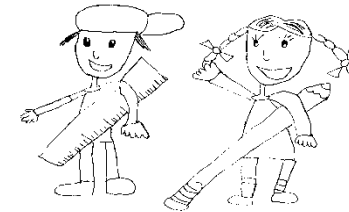
Grundschule des Werra-Meißner-Kreises

✉ 37276 Meinhard-Grebdorf, Auf der Klaus 9

☎ Schule 05651/50466 Fax: 05651/754354

☎ **Betreuung 05651/754331**

E-Mail: poststelle@g.grebdorf.schulverwaltung.hessen.de



WWW.MEINHARD-SCHULE.DE

Satzung

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Meinhard-Schule**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meinhard-Grebendorf, Auf der Klaus 9.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- (4) Nach einer Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern;
 - die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen;
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinschaft zu pflegen;
 - Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Bei Bedarf kann der Förderverein als Träger für durchzuführende Betreuungsangebote an der **Meinhard-Schule** in Erscheinung treten, um das Prinzip „verlässlicher Öffnungszeiten an der Schule“ zu unterstützen.

Diese Funktion soll vom Förderverein kosten- und gewinnneutral ausgeübt werden und über Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie ggf. spezielle Elternbeiträge finanziert werden.

- (3) Der Förderverein der Meinhard-Schule mit Sitz in Meinhard - Grebendorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Schuljahr.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit absoluter Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung im Monatsabstand nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vom Ausscheiden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat aktive das Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig.
- (4) Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) der/dem Vorsitzenden
- (b) der/dem 2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer/In
- (c) der/dem Kassierer/In
- (d) einem Mitglied der Schulleitung

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein Ausschüsse berufen.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,-€ belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die/der Kassierer/In verwalten die Vereinskasse und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Schuljahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zwecks und Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes;
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Schuljahr. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten;
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlassung;
- (4) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben;
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) VertreterIn aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter und von der/dem Schriftführer/in anzuzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Werra-Meissner-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die **Meinhard-Schule** außerhalb der regulären Mittelzuweisung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.